

Hinweis 32.5 EStH 2010

Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

Titel: Einkommensteuer-Hinweise 2010

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EStH 2010

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 32.5 EStH 2010

Abbruch der Berufsausbildung

Keine Berufsausbildung, wenn das Kind nach Abbruch einer kaufmännischen Lehre im elterlichen Betrieb im Außendienst beschäftigt wird (>BFH vom 8.11.1972 - BStBl 1973 II S. 141).

Allgemeines

Als Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. In der Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 706). Dem steht nicht entgegen, dass das Kind auf Grund der Art der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme die Möglichkeit der Erzielung eigener Einkünfte erlangt (>BFH vom 16.4.2002 - BStBl II S. 523).

Beginn und Ende der Berufsausbildung

- Das Referendariat im Anschluss an die erste juristische Staatsprüfung gehört zur Berufsausbildung (>BFH vom 10.2.2000 - BStBl II S. 398).
- Ein Kind befindet sich nicht in Ausbildung, wenn es sich zwar an einer Universität immatrikuliert, aber tatsächlich das Studium noch nicht aufgenommen hat und vorerst weiter einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht (>BFH vom 23.11.2001 - BStBl 2002 II S. 484).
- Ein Universitätsstudium ist in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem eine nach dem einschlägigen Prüfungsrecht zur Feststellung des Studienerfolgs vorgesehene Prüfungsentscheidung ergangen ist oder ein Prüfungskandidat von der vorgesehenen Möglichkeit, sich von weiteren Prüfungsabschnitten befreien zu lassen, Gebrauch gemacht hat (>BFH vom 21.1.1999 - BStBl II S. 141). Die Berufsausbildung endet bereits vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn das Kind nach Erbringung aller Prüfungsleistungen eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt (>BFH vom 24.5.2000 - BStBl II S. 473).
- >DA-FamEStG 63.3.2.6 (BStBl 2009 I S. 1062-1063) **unter Berücksichtigung der Änderungsweisung des BZSt vom 21.12.2010 (BStBl 2011 I S. 26-27)**.

Einweisung in die Aufgaben des künftigen Betriebsinhabers

Keine Berufsausbildung, wenn das Kind nach Abschluss seiner kaufmännischen Ausbildung in die Aufgaben eines künftigen Betriebsinhabers im elterlichen Betrieb eingewiesen wird (>BFH vom 2.8.1968 - BStBl II S. 777).

Erneute Berufsausbildung

Im Rahmen der Altersgrenze des § 32 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 EStG ist eine Berufsausbildung ungeachtet dessen zu berücksichtigen, ob es sich um die erste oder eine weitere Ausbildung handelt bzw. ob eine zusätzliche Ausbildungsmaßnahme einer beruflichen Qualifizierung oder einem anderen Beruf dient (>BFH vom 20.7.2000 - BStBl 2001 II S. 107).

Ferienzeit

Die Ferienzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gehört zur Berufsausbildung, nicht aber die Übergangszeit zwischen dem Abschluss der Berufsausbildung und dem Berufsantritt sowie die Probezeit bei erstmaligem Berufsantritt (>BFH vom 31.1.1964 - BStBl III S. 300).

Freiwillige Maßnahmen

Der Vorbereitung auf ein Berufsziel und damit der Berufsausbildung dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildungsmaßnahmen in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben sind (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 701).

Praktikum

Das Anwaltspraktikum eines Jurastudenten ist Berufsausbildung, auch wenn es weder gesetzlich noch durch die Studienordnung vorgeschrieben ist (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 713).

Zur Berufsausbildung eines Studenten der Anglistik, der einen Abschluss in diesem Studiengang anstrebt, gehört auch ein Auslandspraktikum als Fremdsprachenassistent an einer Schule in Großbritannien während eines Urlaubssemesters (>BFH vom 14.1.2000 - BStBl II S. 199).

Ein Kind, das ein Studium aufnehmen will, befindet sich nicht in Berufsausbildung, wenn es als Fremdsprachenassistentin an einer Schule in Frankreich Deutschunterricht erteilt und diese Tätigkeit für das angestrebte Studium nicht förderlich ist (>BFH vom 15.7.2003 - BStBl II S. 843).

Promotion

Zur Berufsausbildung gehört auch die Vorbereitung auf eine Promotion, wenn diese im Anschluss an das Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 708).

Schulbesuch

Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fach- und Hochschulen. Auch der Besuch eines Colleges in den USA kann zur Berufsausbildung zählen (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 705).

Soldat auf Zeit

Ein Soldat auf Zeit (12 Jahre), der zum Offizier ausgebildet wird, befindet sich in Berufsausbildung (>BFH vom 16.4.2002 - BStBl II S. 523); Gleiches gilt für die Ausbildung zum Unteroffizier (>BFH vom 15.7.2003 - BStBl 2007 II S. 247).

Sprachaufenthalt im Ausland

- In einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschriebener oder empfohlener Sprachaufenthalt im Ausland ist in der Regel Berufsausbildung eines Kindes (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 710).
- Der Erwerb von Sprachkenntnissen im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen kann Berufsausbildung sein (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 701 und S. 710), ein Geschichtskurs von wöchentlich 2 1/2 Zeitstunden im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses ist keine Berufsausbildung des Kindes (>BFH vom 19.2.2002 - BStBl II S. 469). Der Erwerb von Sprachkenntnissen ohne theoretisch-systematischen Sprachunterricht ist keine Berufsausbildung (>BFH vom 15.7.2003 - BStBl II S. 843).
- Eine Ausbildungsmaßnahme braucht Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen. Ein Sprachunterricht von wöchentlich 10 Unterrichtsstunden zuzüglich Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für praktische Anwendung der Fremdsprache kann deshalb Berufsausbildung sein (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 710). Eine geringere Stundenzahl kann im Einzelfall unschädlich sein, wenn der Unterricht der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss dient und das Kind den Prüfungsabschluss anstrebt (>BFH vom 9.6.1999 -

Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Berufsausbildung

>Sprachaufenthalt im Ausland

Unterbrechungszeiten

- Zur Berufsausbildung zählen Unterbrechungszeiten wegen Erkrankung oder Mutterschaft, nicht jedoch Unterbrechungszeiten wegen der Betreuung eines eigenen Kindes (>BFH vom 15.7.2003 - BStBl II S. 848).
- Ist für den Zeitraum eines Urlaubssemesters der Besuch von Vorlesungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen nach hochschulrechtlichen Bestimmungen untersagt, sind für diesen Zeitraum die Voraussetzungen einer Berufsausbildung nicht erfüllt (>BFH vom 13.7.2004 - BStBl II S. 999).
- >DA-FamEStG 63.3.2.6 und 63.3.2.7 (BStBl 2009 I S. 1062 und 1064) **unter Berücksichtigung der Änderungsweisung des BZSt vom 21.12.2010 (BStBl 2011 I S. 26-27)**.

Vollzeiterwerbstätigkeit

Eine Vollzeiterwerbstätigkeit neben einer ernsthaft und nachhaltig betriebenen Ausbildung schließt die Berücksichtigung als Kind in der Berufsausbildung nicht aus. Der Tatbestand der Berufsausbildung wird nicht für die Monate ausgeschlossen, in denen das Kind über Einkünfte und Bezüge in einer solchen Höhe verfügt, dass es auf Unterhaltsleistungen der Eltern nicht angewiesen ist (>BFH vom 17.6.2010 - BStBl II S. 982).

>Beginn und Ende der Berufsausbildung

Volontariat

Eine Volontärtätigkeit, die ausbildungswillige Kinder vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolvieren, ist grundsätzlich als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (>BFH vom 9.6.1999 - BStBl II S. 706).

Zivildienst

Ein Kind, das neben dem Zivildienst ernsthaft und nachhaltig ein Studium betreibt, befindet sich in Berufsausbildung (>BFH vom 14.5.2002 - BStBl II S. 807).